

Biogas-, Klärgas- und Deponiegastechnologie:

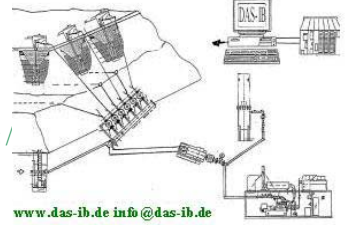
- Beratung, Planung, Projektierung
- Schulung von Betriebspersonal
- Sachverständigentätigkeit (u.a. § 29a nach BImSchG und Befähigte Person iSd BetrSichV und TRBS 1203)

Technischer Sitz /
Postanschrift:
Preetzer Str. 207
D 24147 Kiel

Kaufmännischer Sitz /
Rechnungsanschrift:
Flintbeker Str. 55
D 24113 Kiel

www.das-ib.de info@das-ib.de

Tel.: # 49 / 431 / 68 38 14 / 53 44 33 - 6 oder 8
Fax.: # 49 / 431 / 200 41 37 / 53 44 33 - 7



**Zum Thema Anwendung von Gesetzen,
Verordnungen –**

**Hier: Genehmigungsbehörden &
AntragstellerInnen / Bürger**

Gleiches Recht für ALLE ?

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
B / Sta

Name, Telefon
Wolfgang H. Stachowitz

Datum
15VII2014

Rechtsgrundlage (Verbindlich in Deutschland):

Hier:

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV)

BetrSichV

Ausfertigungsdatum: 27.09.2002

Vollzitat:

"Betriebssicherheitsverordnung vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist"

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 5 G v. 8.11.2011 | 2178

Konkret:

§ 5 Explosionsgefährdete Bereiche

(1) Der Arbeitgeber hat explosionsgefährdete Bereiche im Sinne von § 2 Abs. 10 entsprechend Anhang 3 unter

Sitz: Kiel
Amtsgericht Kiel HRB 5879
Geschäftsführer: Wolfgang H. Stachowitz

Wir sind Mitglied:



Berücksichtigung der Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung gemäß § 3 in Zonen einzuteilen.

Was macht die Genehmigungsbehörde trotz Vorlage eines anlagenbezogenen Explosionsschutzdokumentes mit Gefährdungsbeurteilung?

2.15

Die Gasräume der Behälter sind der Zone 2 zuzuordnen. Um den Gasspeicher ist in einem Abstand von 3 m die Zone 2 auszuweisen, es sei denn, der Zwischenraum zwischen den Folien wird mindestens wöchentlich auf Methan kontrolliert. Dies ist zu dokumentieren.

Da beim Wechsel der Aktivkohle das Auftreten explosionsfähiger Atmosphäre nicht auszuschließen ist, ist um den gesamten Aktivkohlefilter in einem Abstand von 1 m die Zone 1 und in einem Abstand von weiteren 2 m die Zone 2 auszuweisen.

2.16

Um die Mündung der Über- und Unterdrucksicherungen ist in einem Radius von 1 m die Zone 1, daran anschließend in einem weiteren Radius von 3 m die Zone 2 auszuweisen. Sofern die Notfackel den Anforderungen des Merkblatts KAS-28 entspricht und über ein PZA sicher gezündet wird, ist die Ausweisung der Zone 1 entbehrlich.

Die Tauchmotoren müssen explosionsgeschützt für Zone 2 ausgeführt sein, es sei denn, sie werden bei Unterschreitung eines Mindestfüllstandes über ein LZA automatisch stromlos und damit zündquellenfrei geschaltet.

Begründung:

1. Die Ausführung bzw. Betriebsweise elektrischer Betriebsmittel hat keine Auswirkung auf die Zonenausweisung. Diese hängt ausschließlich ab von der Wahrscheinlichkeit des Auftretens explosionsfähiger Atmosphäre ab.
2. Erhöhte technische Anforderungen führen nur zu der Ausweisung der nächstfolgenden Zone. D.h. im vorliegenden Fall, aus der Zone 1 wird Zone 2.
3. Der Normalbetrieb beinhaltet vorhersehbare Störungen, d.h. eine unterschiedliche Ausweisung von Zonen für den bestimmungsgemäßen und den nicht bestimmungsgemäßen Betrieb ist unzulässig.

Wie hat die Genehmigungsbehörde diese Zonen bestimmt ohne den Betrieb zu führen – den Einkauf, den Bau / Montagen oder gar den Betrieb zu übernehmen ?

Muß sich die Genehmigungsbehörde auch nicht an die GefStoffV halten?

RANGFOLGE

**für die Regelungen zur Arbeitssicherheit
 und Gesundheitsschutz**

Gefahrstoffverordnung 2011 § 11 (2)

Gefahrstoffverordnung Seite - 19 -

(2) Zur Vermeidung von Brand- und Explosionsgefährdungen muss der Arbeitgeber Maßnahmen in der nachstehenden Rangfolge ergreifen:

1. gefährliche Mengen oder Konzentrationen von Gefahrstoffen, die zu Brand- oder Explosionsgefährdungen führen können, sind zu vermeiden,
2. Zündquellen, die Brände oder Explosionen auslösen können, sind zu vermeiden,
3. schädliche Auswirkungen von Bränden oder Explosionen auf die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten und anderer Personen sind zu verringern.

sog. Primärer (1.) – Sekundärer (2.) und Tertiärer (3.) Explosionsschutz

Stachowitz, IX 2011

Vortrag # 1, S. 14

Zu diesen und anderen Themen gerne mehr auf unseren Veranstaltungen oder persönlich:

Seminarprogramme 2014 / 2015 als pdf-file 591 kB - Fortbildungen / Weiterbildungen vom Biogassicherheitsführerschein bis § 4 DepV - ohne Abs. 2 Anerkennung des LLUR, dafür Praxisnah !